

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährlich 24 fr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Nro. 153.

Mittwoch den 29. Dezember

1847.

Die verehrl. hiesigen Abonnenten und neueintretenden Leser werden gebeten, den Betrag von 24 fr. für die Monate Januar, Februar und März an den Austräger gefälligst zu entrichten.

Die verehrl. auswärtigen Abonnenten werden gebeten, den Betrag von 24 fr. für die Monate Januar, Februar und März mit nächstem Botentag gef. zu entrichten an die Redaktion.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Die Ministerial-Verfügung in Betreff der Zigeuner — in Nro. 148, dieser Blätter — wird hiemit ausgedehnt auf die Schultheißenämter auch des disseitigen Bezirks.
Donzdorf den 25. Dez. 1847. Königl. Gräfl. Bezirks-Amt. Sigle.

Heubach. (Einberufung einer Zunft-Versammlung der Leineweber- und Strumpfwerber-Meister des Bezirks Heubach.)
Behufs der Abhaltung einer Zunft-Versammlung haben sich die **Leineweber- und Strumpfwerber-Meister** des hiesigen Zunft-Bezirks, welchem die Gemeinden
Heubach, Mögglingen,
Bargau, Oberböbingen,
Bartholomä, mit Zimmern, und
Lautern, Unterböbingen
zugeheilt sind, am

Mittwoch den 26. Januar 1848.,

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Heubach sich einzufinden.

Zur Berathung und Beschlussnahme werden hauptsächlich folgende Gegenstände kommen:

- 1) Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zunftkasse, Festsetzung der Gebühren, Be-
lohnungen und Gehalte.
- 2) Wahl der Zunftvorsteher und
- 3) Abhör der Zunftkassen-Rechnung.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der stimm-
berechtigten Meister erfordert. Die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch
Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß
in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Abschluß des Wahlprotocolls dem Vorsitzenden übergeben
werden.

Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch auf die andere Weise seine
Wahlstimme abgibt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden belegt.

Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlung (d. h. mit Ausnahme der Wahlen)
wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Anzahl von Stimmenden zur
Gültigkeit des Beschlusses erfordert, sondern es erfolgt der Beschluß nach relativer Stimmenmehrheit
der Anwesenden.

Wegen des Festes erscheint das nächste Blatt am Freitag.

Die Vorsteher der oben bezeichneten Orte werden aufgefordert, den in ihren Bezirken ansässigen Leinweber- und Strumpfw Weber-Meistern Vorstehendes zu eröffnen und Eröffnungs-Urkunden einzusenden. Zur Erleichterung dieses Geschäfts wird jedem Orts-Vorsteher ein Namens-Verzeichniß zugesendet werden.

Bei denjenigen Meistern, welche nach Art. 65. der rev. Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836. wegen schlechten Prädikats von der Theilnahme an der Kunst-Versammlung ausgeschlossen sind, haben die Orts-Vorsteher auf den Namens-Verzeichnissen das Erforderliche zu bemerken.

Den 28. Dez. 1847.

Im Vollmachts-Namen des Königl. Oberamts:
der Obmann: Stadtschultheiß **Hometsch.**

G m ü n d.

(Entmündigung einer altersschwachen Person.)

Die 71jährige blinde Wittwe des Johann Maier von Degenfeld, Anna Marie, geb. Nagel, hat auf die Verwaltung ihres Vermögens verzichtet, und dieser Verzicht ist von dem unterzeichneten Gerichte für statthaft erkannt worden. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die genannte Wittve Maier ohne Beziehung ihres Pflegers, Johann Mack, Gemeinderathes zu Degenfeld, keinerlei Verfügung über ihr Vermögen mit Rechtsbestand mehr treffen kann.

So beschloffen im K. Oberamts-Gerichte zu Gmünd am 27. Dez. 1847.

Straub.

F o r s t a m t L o r c h,
Revier Gschwend.

(H o l z - V e r k a u f.)

Aus dem Staatswald Straßwald des genannten Reviers kommt Mittwoch den 5. Januar nachstehendes Material zum Aufstreich:

- 108 Stück tannen Sägholz,
- 779 dto. Bauholz, 1 Buche,
- 4½ Klstr. buchene Scheiter,
- 1 Klstr. dto. Brügel und 3 Klstr. weiches Abfallholz.

Zusammenkunft
Morgens 9 Uhr

in Gschwend.
Die Orts-Vorsteher wollen für genügende Bekanntmachung Sorge tragen.

Den 26. Dez. 1847.

Königl. Forstamt.

G m ü n d.

(Polizeiliche Verfügung zu Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Neujahrs-Nacht.)

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, dem feuergefährlichen und ärgerlichen Unfug des

Schießens und Lärmens in der Neujahrs-Nacht, durch folgende Bekanntmachung und Anordnungen Schranken zu setzen und zu begeben:

- 1) Das Schießen, Raketen- und Schwärmer-Werfen, so wie das Legen von sog. Mordschlägen, innerhalb der Stadt und in deren Umgebungen, sei es in Häusern, auf der Straße oder in Gärten, ist bei 10 fl. Geldstrafe, beziehungsweise Arrest-Strafe, nach Umständen auch bei höherer Strafe verboten und unterliegt nebenbei das Geschos der Confiscation, wozu noch die Strafe von 6 fl 30 fr. wegen unbefugten Gewehr-Besizes kommen kann.
- 2) Derjenige, welcher sich in der Neujahrs-Nacht auf der Straße oder in einem Wirthshause mit einem Geschos oder mit Pulver versehen betreten läßt, wird sogleich in polizeiliche Verwahrung gebracht.
- 3) Jeder, der schießend getroffen wird, ist sogleich zu verhaften. Dieß widerfährt auch denen, die durch Lärmen und Schreien die Nachtruhe stören.
- 4) Den Hausvätern und insbesondere den Wirthen wird alle Aufmerksamkeit in Handhabung der Ordnung ernstlich empfohlen und bemerkt, daß, wenn aus ihrem Hause oder in ihrem Hofe geschossen wird und der Thäter nicht ermittelt werden kann, sie die angebrochte Strafe trifft.
Den Hausvätern und Lehrherren wird noch weiter zur Pflicht gemacht, ihre Kinder und Lehrlinge zu Hause zu behalten.
- 5) Die Polizeistunde ist für die Neujahrs-Nacht auf 1 Uhr festgesetzt.
Endlich wird
- 6) noch auf die Strafen und

Nachteile, welche Handlungen gegen das obrigkeitliche Ansehen, wie Beleidigung der im Dienste begriffenen Landjäger und Polizei-Offizianten, Verabredung zum Ungehorsam, Widersezung, Unbotmäßigkeit u. u. nach sich ziehen, besonders aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß das gewöhnliche Polizei-Personal für die Neujahrs-Nacht eine Verstärkung erhalten wird.

Den 28. Dez. 1847.

Stadtschultheißen-Amte
Steinhäuser.

B i r k a c h h o f,
Gemeindebezirks Welzheim.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Das den Johs. Beck'schen Eheleuten zu Birkachhof zugehörige Hofgütchen, bestehend in

- a) einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer und Wagenhütte unter 1 Dach, nebst Hofraum, und
- b) 13 Morgen 1½ Brtl. Feldung an Aecker, Wiesen und Wald, sämmtlich um das Wohngebäude gelegen,

wird am

Donnerstag den 13. Janr. 1848.,
Nachmittags 3 Uhr,

im Wege der Hülfz-Wollstreckung auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreiche zum Verkauf gebracht. Das Ganze ist gerichtlich taxirt zu —. 1800 fl., — und Käufer, Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Den 11. Dez. 1847.

Stadtrath.

N i c h t r u t h,
Gemeindebezirks Welzheim.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die Bauer Michael Schurr'schen Eheleute in Nichtstruth haben sich entschlossen, unter obrigkeit-

licher Leitung ihr besitzendes Gut, bestehend in

- a) der Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus mit aller Zugehör an der Weilergasse;
- b) der Hälfte an einer zweibarnigten Scheuer dabei, und etwa
- c) 14½ Morg. Feld an Acker, Wiesen, Gärten und Waldung, im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet am

Samstag den 15. Januar 1848., Abends 4 Uhr,

im Gasthause zur Rose in Welzheim statt. Käufer, Auswärtige mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, werden hiezu unter dem Anfügen eingeladen, daß Offerte auf das ganze Gut oder einzelne Theile desselben angenommen werden, und daß sämmtliche Realitäten zusammen zu — 2000 fl. gerichtlich angeschlagen sind.

Den 13. Dez. 1847.

Stadtrath.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Wirthschafts-Empfehlung.)

Sowohl einer hiesigen verehrlichen Einwohnerschaft als den Bewohnern der Nachbarorte, fremden Reisenden und Führleuten

ergebene Anzeige, daß ich die von meinem Vater

Sebastian Schurr käuflich übernommene

Gastwirthschaft und Bierbrauerei zur Rose

vom nächstkommenden 1. Januar auf meine eigene Rechnung betreiben werde; mein einziges Bestreben wird sein, nicht nur den bisherigen guten Ruf derselben beizubehalten, sondern ich werde allem aufzubieten suchen, durch gute Getränke, schmackhafte Speisen, gefällige und billige Bedienung, deren Frequenz sowohl hier, als nach außen soviel als möglich zu erweitern zu suchen.

Gastgeber und Bierbrauer zur Rose:

Eligius Schurr.

G m ü n d.

Unter vortheilhaften Bedingungen werden Lehrlinge angenommen von

Ric. Ditt & Comp.

G m ü n d.

„Steinhardt's Klavier-Schule,“ eine gute Violine und eine Gitarre hat aus Auftrag zu verkaufen

Joh. Hartmann, Musiker.

G m ü n d.

Einen zweispännigen, schönen Schlitten, so wie auch einige Kinderschlitten hat um billigen Preis zu verkaufen

Müller, Wagnermelster.

G m ü n d.

(Feiler Kinderschlitten.)

Ein solcher ist ganz modern gebaut, fast ganz neu und gepolstert zu erfragen bei

der Redaktion.

G m ü n d.

50 Ctr. ganz gutes Dehmb hat zu verkaufen — Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Es wird Stochholz zu kaufen gesucht. Von Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Eine Magd, die mit Kindern und Hausarbeit umzugehen weiß, wird gesucht. Nähere Auskunft ertheilt

die Redaktion.

G m ü n d.

Gegen doppelte Güter-Versicherung werden folgende — 200 fl. und gegen gleiche Versicherung — 100 fl.

aufzunehmen gesucht. Näheres sagt die Redaktion.

G m ü n d.

(E r k l ä r u n g.)

In No. 147. dieses Blattes ist gewiß nur in der bescheidensten Weise der Wunsch geäußert worden, es möchte die Behörde den wichtigen Grund der öffentlichen Sonntagsverletzung veröffentlichen, damit einerseits die Gemüther beruhigt, andererseits nachtheilige Folgerungen abgeschnitten würden. — Der sich „Freund der Dessen-

lichkeit, aber nicht des Vorwizes“ nennende Verfasser der Entgegnung in No. 148. findet in dieser einfachen Aeußerung eines Wunsches — ein Verlangen (gleich Forderung —), dem die Behörde nicht zu entsprechen schuldig sei. Hiemit ist von vorne herein der wahre Standpunkt verrückt und der wohl zu verstehende, gute Sinn böß gedeutet und mißverstanden worden. Niemand zweifelt daran, daß einzelne Bürger von ihrer vorgelegten Behörde öffentliche Rechenschaft-Ablegung über ihre Handlungsweise nicht verlangen können, ob sie aber in besondern Fällen dieselbe nicht als wünschenswerth äußern dürfen, das ist eine andere Frage! Gewiß hätte die Behörde die Gründe, die sie zur Arbeitserlaubnis an gedachtem Sonntag bestimmte, veröffentlichten können, darüber ist ebenfalls kein Zweifel, daß sie es aber auch hätte thun mögen, ist und bleibt der Wunsch mehrerer Bürger. Wenn gesagt wird, die betreffenden Bürger hätten sich mit ihrem Wunsche als Richter über ihre vorgelegte Behörde erhoben, so ist zu viel gesagt, sofern einzelne Bürger ihrer Obrigkeit gegenüber keine, oder wenigstens keine gefährlichen Richter sind, wenn die amtliche Thätigkeit die Probe des öffentlichen Urtheils gut besteht. Es ist darum eine leidige Sache, daß „der Freund der Dessenlichkeit“ während er gegen einzelne Bürger sich vereifert und keine Richter über der jeweiligen Behörde dulden will, als die ihr weiterhin vorgelegte, den Gegenstand seiner Freundschaft außer Acht gelassen und vergessen hat, daß auch die Dessenlichkeit richtet. — Mit einer Art Nachspruch die Ruhe der Gemüther herstellen wollen, wie es in gedachter Entgegnung versucht wird, möchte eine verfehlte Verfahungsweise sein! Die Ruhe der Gemüther richtet sich bei dem Umstand, auf welchen so großes Gewicht gelegt wird, daß nämlich die vorgelegte Behörde die ihr untergebene zur Rechenschaft zieht, genau nach dem Maße des Vertrauens, das aber nicht dictirt, sondern erworben sein will. Ruhig können sich die Bürger auf das

berufen, was hierüber im ersten Artikel No. 147. gesagt ist, müssen sich aber gegen die Folgerung verwahren, als begeben sie sich deswegen des Rechts der freien Wünsche-Aeusserung.

Was endlich noch die Unterschrift des zweiten Artikels betrifft, durch welche auf die Verfasser des ersten Artikels der Vorwurf des Vorwärtzes gewälzt wird, so weisen sie denselben mit Unwillen zurück als

eine unverdiente Beschimpfung, und als eine ganz neue, unwürdige Methode, jede Meinungs- und Wünsche-Aeusserung niederzuschlagen!

Mehrere Bürger.

Die „Süddeutsche Politische Zeitung“ wird auch in dem nächsten Jahr nach demselben Plan wie bisher erscheinen. Sie wird fortfahren, auf durchgreifende praktische Reformen in allen Theilen des öffentlichen Lebens zu dringen, und, wo nöthig, die Stimme einer freimüthigen Opposition, unter Vermeidung erbitternder Gehässigkeit im Tone, zu erheben. Sie wird aber auch, wie bisher, Solchen entgegenreten, welche mit dem Schlechten auch das, was am Bestehenden gut ist, mißkennen, welche an die Stelle des Octabelten nicht ein wirklich Besseres zu setzen wissen, und, wenn sie auch ein solches kennen, geneigt sind, statt auf dem Wege der Ueberzeugung, die Erfüllung ihrer Forderungen, bald verhüllter, bald offener, durch Gewalt zu erlangen. Der vierteljährliche Abonnementspreis ist in Stuttgart 1 fl. 15 kr., der halbjährliche 2 fl. 30 kr., bei den württembergischen Postämtern beträgt das halbjährliche Abonnement 2 fl. 42 kr. — Die Süddeutsche politische Zeitung erscheint jeden Abend, mit Ausnahme des Sonntags.

Die Redaktion.

Erst die Ehre, dann das Leben.

(Fortsetzung.)

„Entsetzlich!“ rief der Graf von Surrey im unwillkürlichen Schauer. „Nicht die schwärzeste Phantastie würde es grausiger erfinden können, und die furchtbarste Rache an Heinrich wäre ein Volkslied, eine Ballade dieses Inhaltes!“

„Aber die Zunge, welche diese Ballade hersagte, würde so wenig sicher im Munde sein, als das Gehirn, welches das Lied gedichtet, im Kopfe. Bedenkt das, Mylord, und haltet die letzten Worte des Günstlings so verschwiegen, als das Luch der Königin. Gott befohlen, Mylord!“

Der Henker verließ die Taberne. Der Graf von Surrey starrte traurig vor sich nieder. Eine Wolke, wie der Schatten finsterner Gedanken, trat auf die helle, hohe Stirn des jungen Dichters, und der Stern seines sonst so klaren, seelenvollen Auges verbunkelte sich immer tiefer, als blickte er in einen schwarzen Abgrund. Er erinnerte sich, wie gnädig Heinrich VIII. immer gewesen, wie noch vor wenigen Tagen erst der König ihm das huldreiche Versprechen gegeben, des Dichters Brautwerber zu sein bei Elisabeth Fitzgerald, der Tochter des Grafen von Kilbarn, die Lord Surrey unter dem Namen Geraldine besungen in jenen Sonetten, den ersten der englischen Poesie, durch welche er sich den Namen eines englischen Petrarca erwarb. Aber er erinnerte sich auch, wie hoch sein Vater in der Gunst Heinrichs gestanden, und wie tief derselbe, trotz seiner Verdienste um König und Reich, durch Vincolin's Intriguen gestürzt worden war. Der alte Graf von Surrey hatte die Heere Heinrichs in Schottland, Irland und Frankreich zum Siege geführt, der glorreiche Feldherr war nach Ueberwindung der Schotten (bei Flodden in der Grafschaft Northumberland von dem Könige zum Herzoge von Norfolk erhoben, sein Familienwappen zum Andenken dieses Triumphes mit dem schottischen rothen Löwen verziert worden, und dennoch gelang es wenige Jahre nachher dem Neben- und Widersacher des Helden, ihn dem mißtrauischen Tyrannen verdächtig zu machen und den Herzog von Norfolk von der Spitze der Armee und aus der Gnade

des Königs, die hier nur Gerechtigkeit war, für immer zu verdrängen.

Lebhafter als je dachte der Lord in diesem Augenblick an den verhängnißvollen Tag zurück, als der Palast Norfolk sich mit den Häschern des Tyrannen füllte, die dem Herzog den Befehl brachten, London zu räumen und sich vom Hofe fern zu halten.

„Es gibt eine Ungnade, die eine Ehre ist!“ rief der Herzog. „Sagt dem Könige, nicht nur vom Hofe, nicht nur von London, nein, von allen Grenzen Englands werde ich mich fern halten.“ (Fortf. f.)

Rom. Unterm 17. Dezember promovirte Seine Heiligkeit der Papst 21 Prälaten. Als Bischof von Rottenburg im Königreich Württemberg an der Stelle des verstorbenen v. Keller wurde der von dem Rottenburger Domkapitel gewählte Monsign. Joseph Epp bestätigt. (Allg. Ztg.)

Wien, 21. Dez. Die Leiche J. Maj. der am 17. Dez. in Parma gestorbenen Erzherzogin Marie Luise, Schwester des Kaisers, geboren 1791., mit dem Kaiser Napoleon vermählt im Jahr 1810. und seit dem Jahr 1821. Wittwe, soll hierher nach Wien gebracht und in der Gruft bei den P. P. Kapuzinern an der Seite ihres geliebten Sohnes, des Herzogs von Reichstadt, beigesezt werden. (Allg. Ztg.)

Gmünd. Bei Unterzeichnetem ist angekommen und zu haben:

Kalender

für

Zeit und Ewigkeit.

Sechster Jahrgang. 1848.

Mit Beiträgen

von

J. B. v. Hirscher, Alban Stolz u. A.

herausgegeben

von

Albert Werfer.

4mo. br. 12 kr.

G. Schmid.